



T R I E S E N B E R G

Ehrungsreglement der Gemeinde Triesenberg

Die Gemeinde Triesenberg ehrt Personen, die sich um die Gemeinde, um Vereine oder Institutionen sowie durch ihren Einsatz zum Wohle der Einwohner verdient gemacht haben.

1. Vereinsjubilare

Vereinsmitglieder werden für ihre langjährige aktive Mitgliedschaft in einem Triesenberger Verein geehrt und erhalten von der Gemeinde zum Jubiläum eine Ehrenurkunde sowie Gutscheine nach Wahl in folgendem Wert

30 Jahre aktive Mitgliedschaft	Gutschein von CHF	500.–
40 Jahre aktive Mitgliedschaft	Gutschein von CHF	750.–
50 Jahre aktive Mitgliedschaft	Gutschein von CHF	1 000.–
60 Jahre aktive Mitgliedschaft	Gutschein von CHF	1 250.–

Voraussetzung für die Ehrung durch die Gemeinde ist, dass die Vereinsjubilare vom Verein selbst auch geehrt werden und dass der Verein bis Ende September im betreffenden Jahr ein schriftliches Gesuch an die Gemeindevorsteherung stellt.

Die Ehrung der Vereinsjubilare erfolgt durch die Gemeindevorsteherung und findet einmal im Jahr anlässlich einer gemeinsamen Feier statt.

2. Erfolge und Auszeichnungen

Geehrt werden können Einzelpersonen oder Mannschaften, die bei internationalen Wettkämpfen besondere Erfolge erzielen konnten (z. B. Olympiade, Europameisterschaft, Weltmeisterschaft) oder bei bedeutenden nationalen Wettkämpfen ausserordentliche Leistungen erbracht haben. Im kulturellen bzw. musischen Bereich können Vereine, Gruppen und Einzelpersonen für hervorragende Leistungen und Auszeichnungen bei internationalen Anlässen geehrt werden.

Die Gemeindevorsteherung, welche die Ehrung vornimmt, entscheidet von Fall zu Fall über die Art der Ehrung und das Präsent. In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

3. Ehrung verdienter Personen

Über die Ehrung von Personen, die sich um die Gemeinde Triesenberg in besonderem Masse verdient gemacht haben, entscheidet der Gemeinderat. Er legt die Art der Ehrung und das Präsent fest.

Vorschläge zur Ehrung für besondere Verdienste können von Kommissionen oder von aussenstehenden Personen und Institutionen eingebracht werden.

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 18. November 2008 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 1989.

Gemeindevorsteherung Triesenberg

Hubert Sele, Gemeindevorsteher